



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit



Das Klima schützen, Kommunen fördern

Die Kommunalrichtlinie 2016/2017



NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB)

Referat Öffentlichkeitsarbeit · 11055 Berlin

E-Mail: service@bmub.bund.de · Internet: www.bmub.bund.de

Redaktion

BMUB, Referat KII 2

Fachliche Beratung

Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz beim Deutschen Institut für Urbanistik gGmbH

Fachliche Zuarbeit

Projektträger Jülich, Geschäftsbereich KLI, Klima
Forschungszentrum Jülich GmbH

Gestaltung

Tinkerbelle GmbH, Berlin

Druck

Silber Druck oHG, Niestetal

Bildnachweise

Titelseite: Stadt Aalen | S. 5: Kristian Sekulic, Getty Images |

S. 13: Pressmaster, Shutterstock | S. 19: ULKASTUDIO, Shutterstock |

S. 21: WavebreakmediaMicro, Fotolia | S. 25: Studio10Artu, Shutterstock |

S. 27: sezer66, Shutterstock | S. 29: Rausin, Shutterstock

Stand

Oktober 2015

1. Auflage

30.000 Exemplare

Bestellung dieser Publikation

Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 48 10 09 · 18132 Rostock

Tel.: 030 / 18 272 272 1 · Fax: 030 / 18 10 272 272 1

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Internet: www.bmub.bund.de/bestellformular

Hinweis

Diese Publikation ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Gedruckt auf Recyclingpapier.

Inhalt

Die Kommunalrichtlinie: Gut fürs Klima und die Kommunen	4
Das Förderpaket für Kommunen	6
Der Förderweg im Überblick	8
Verbesserte Förderung für finanzschwache Kommunen	10
Einstiegsberatung für Kommunen	11
Erstellung von Klimaschutzkonzepten und Teilkonzepten	12
Förderquoten und Antragsberechtigungen im Überblick	14
Klimaschutzmanagement zur Umsetzung von Klimaschutzkonzepten	20
Energiesparmodelle in Bildungs- und Jugendfreizeiteinrichtungen sowie Sportstätten	22
Neues Starterpaket für Energiesparmodelle	23
Investive Klimaschutzmaßnahmen	24
Klimaschutzinvestitionen in Bildungs- und Jugendfreizeiteinrichtungen sowie Sportstätten	28
Ergänzende Förderprogramme	30
Kontaktadressen	31

Die Kommunalrichtlinie: Gut fürs Klima und die Kommunen

Die „Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative“ (Kommunalrichtlinie) ist ein Erfolgsmodell: Seit 2008 profitieren Kommunen von der Förderung durch die Nationale Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums – in den vergangenen Jahren wurden rund 3.000 Kommunen in über 8.000 Projekten dabei unterstützt, ihre Treibhausgasemissionen zu reduzieren und das Thema Klimaschutz umfassend anzugehen.

Mit der Novellierung der Kommunalrichtlinie hat das Bundesumweltministerium die Förderung von Klimaschutzprojekten in Kommunen verstärkt und deutlich ausgebaut. Bis 2020 sollen die Emissionen von Treibhausgasen in Deutschland um mindestens 40 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 sinken, bis zum Jahr 2050 um 80 bis 95 Prozent. Um diese Ziele zu erreichen, hat die Bundesregierung mit dem „Aktionsprogramm Klimaschutz 2020“ zusätzliche Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen beschlossen.

Die neue Kommunalrichtlinie ist ein wichtiger Schritt auf diesem Weg und bietet nun noch mehr Handlungsmöglichkeiten. Deutlich verstärkt wurde die investive Förderung – etwa indem die Umrüstung der Außen- und Straßenbeleuchtung auf LED wieder förderfähig ist. Besondere Beachtung finden außerdem Klimaschutzmaßnahmen in Kindertagesstätten (Kitas), Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportstätten und Schwimmhallen durch höhere Förderquoten. Auch die Förderung finanzschwacher Kommunen wird deutlich verbessert. Daneben bleibt das bewährte umfangreiche Förderangebot bestehen: von der Einstiegsberatung über die Erstellung und Umsetzung von Klimaschutzkonzepten bis hin zu investiven Maßnahmen. Zusätzliche Antragszeiträume erleichtern die Antragstellung.

Die Nationale Klimaschutzinitiative

Mit der Nationalen Klimaschutzinitiative initiiert und fördert das Bundesumweltministerium seit 2008 zahlreiche Projekte, die einen Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen leisten. Ihre Programme und Projekte decken ein breites Spektrum an Klimaschutzaktivitäten ab: von der Entwicklung langfristiger Strategien bis hin zu konkreten Hilfestellungen und investiven Fördermaßnahmen. Diese Vielfalt ist Garant für gute Ideen. Die Nationale Klimaschutzinitiative trägt zu einer Verankerung des Klimaschutzes vor Ort bei. Von ihr profitieren Verbraucherinnen und Verbraucher ebenso wie Unternehmen, Kommunen und Bildungseinrichtungen.



Das Förderpaket für Kommunen

Mit der Kommunalrichtlinie fördert das Bundesumweltministerium folgende Schwerpunkte:

- Einstiegsberatungen für Kommunen, die am Beginn ihrer Klimaschutzaktivitäten stehen,
- die Erstellung von Klimaschutzkonzepten und Teilkonzepten,
- die Umsetzung von Klimaschutzkonzepten und Teilkonzepten durch Klimaschutzmanagerinnen und Klimaschutzmanager sowie die Umsetzung einer ausgewählten Maßnahme,
- die Einführung beziehungsweise Weiterführung von Energiesparmodellen in Kitas, Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportstätten und Schwimmhallen durch Klimaschutzmanagerinnen und Klimaschutzmanager,
- Sachausgaben für pädagogische Arbeit sowie gering-investive Klimaschutzmaßnahmen im Rahmen der Starterpakete für Energiesparmodelle,
- die Sanierung von Außenbeleuchtungs-, Straßenbeleuchtungs- und Lichtsignalanlagen durch LED,
- den Einbau hocheffizienter LED bei der Sanierung von Innen- und Hallenbeleuchtung,
- die Sanierung und den Austausch raumlufttechnischer Geräte,
- nachhaltige Mobilität insbesondere im Radverkehr,
- Klimaschutz bei stillgelegten Siedlungsabfalldeponien sowie
- ausgewählte Klimaschutzinvestitionen für die technischen Anlagen und Gebäude von Kitas, Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportstätten und Schwimmhallen.

Die Förderung richtet sich an:

- Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, die zu 100 Prozent aus Kommunen gebildet werden.

Darüber hinaus sind folgende Einrichtungen für ausgewählte Förderschwerpunkte antragsberechtigt:

- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kitas und Schulen beziehungsweise deren Träger,
- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Jugendfreizeiteinrichtungen beziehungsweise deren Träger,
- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen beziehungsweise deren Träger,
- Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus,
- kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft,
- Werkstätten für behinderte Menschen beziehungsweise deren Träger,
- Unternehmen, die zu 100 Prozent in kommunaler Trägerschaft stehen, und Unternehmen mit mehrheitlich (mindestens 50,1 Prozent) kommunaler Beteiligung sowie
- kommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaften und ausgewählte Unternehmen.

Eine Übersicht zu Förderquoten und Antragsberechtigungen finden Sie auf Seite 14 dieser Broschüre.

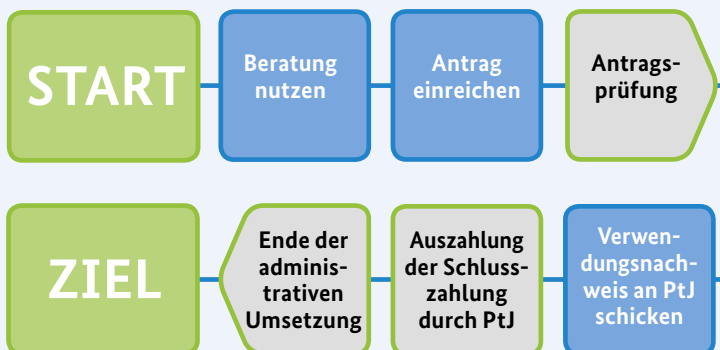
Der Förderweg im Überblick

Die Förderung im Rahmen der Kommunalrichtlinie ist klar strukturiert: Nach Einreichen des Antrags erhält der Antragsteller eine Eingangsbestätigung. Wenn der Antrag den Zuwendungsbedingungen entspricht und alle Fragen geklärt sind, erlässt der vom Bundesumweltministerium beauftragte Projektträger Jülich (PtJ) den Bewilligungsbescheid. Dieser gilt als Startschuss für die Projektumsetzung: Vorher darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden; auch dürfen einzelne Leistungen noch nicht ausgeschrieben werden.

Im Auftrag des Bundesumweltministeriums bietet das Service- und Kompetenzzentrum: Kommunal Klimaschutz (SK:KK) eine umfassende Beratung zur Kommunalrichtlinie und zu weiteren Fördermöglichkeiten im kommunalen Klimaschutz. Für Auskünfte zu einzelnen Projektanträgen steht der PtJ zur Verfügung.

Die entsprechenden Kontaktdaten finden Sie auf Seite 31.

Der Förderweg für Antragsteller



Antragsfristen

Anträge für Einstiegsberatungen, Konzepte, investive Maßnahmen und Klimaschutzinvestitionen können eingereicht werden zwischen

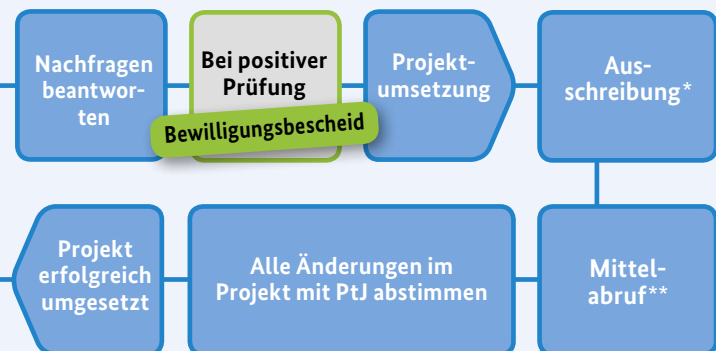
1. Oktober 2015 und 31. März 2016,

1. Juli und 30. September 2016,

1. Januar und 31. März 2017 sowie

1. Juli und 30. September 2017.

Anträge für die Förderung von Klimaschutzmanagerinnen und Klimaschutzmanagern und die entsprechenden Anschlussvorhaben sowie Anträge für ausgewählte Maßnahmen und Anträge für die Realisierung von Energiesparmodellen und Starterpaketen können ganzjährig gestellt werden.



* Ausschreibungen für Personal dürfen bereits vor Erhalt des Bewilligungsbescheids unter Vorbehalt der Zuwendungszusage durchgeführt werden.

** Nur bei Förderbeträgen über 25.000 Euro, kleinere Förderbeträge werden nach der Projektumsetzung ausgezahlt (Schlusszahlung).

Verbesserte Förderung für finanzschwache Kommunen

Gute Nachrichten für finanzschwache Kommunen: Mit der Novellierung der Kommunalrichtlinie wird ihre Förderung verbessert. Sie erhalten auch für investive Klimaschutzmaßnahmen erhöhte Förderquoten. Finanzschwache Kommunen profitieren doppelt: Sie können sich Klimaschutzmaßnahmen eher leisten und sparen Energiekosten ein.

Erhöhte Förderquoten sind verfügbar für:

- den Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtung bei der Sanierung von Außen- und Straßenbeleuchtung sowie von Lichtsignalanlagen,
- den Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtung bei der Sanierung von Innen- und Hallenbeleuchtung,
- die Sanierung und den Austausch von Lüftungsanlagen in Nichtwohngebäuden,
- die Umsetzung infrastruktureller Maßnahmen für eine nachhaltige Mobilität,
- die In-situ-Stabilisierung von stillgelegten Siedlungsabfalldeponien sowie
- Sachausgaben für pädagogische Arbeit und geringinvestive Maßnahmen für Starterpakete für Energiesparmodelle.

Als Träger von Kitas, Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportstätten und Schwimmhallen erhalten finanzschwache Kommunen attraktive Förderquoten für die Umsetzung investiver Klimaschutzmaßnahmen. Erhöhte Förderquoten stehen für die Einstiegsberatung, die Erstellung von Klimaschutz(teil)konzepten (mit Ausnahme des Teilkonzepts Industrie- und Gewerbegebiete), die Schaffung einer Stelle für das Klimaschutzmanagement, das entsprechende Anschlussvorhaben sowie die Energiesparmodelle zur Verfügung.

Einstiegsberatung für Kommunen

Ziel der Einstiegsberatung ist es, Kommunen, die noch am Anfang ihres Klimaschutzengagements stehen, einen strukturierten Einstieg in den kommunalen Klimaschutz zu erleichtern. Im Fokus steht dabei ein übergreifender Beratungsansatz, der sämtliche klimaschutzrelevanten Bereiche betrachtet. Mit der Einstiegsberatung sollen Maßnahmen zur Treibhausgaseinsparung aufgezeigt werden, mit deren Umsetzung sofort begonnen werden kann.

Im ersten Schritt der Beratung analysiert ein Experte Zuständigkeiten, Abläufe und Aktivitäten in der Kommune. Dafür benennt die Kommune einen lokalen Ansprechpartner, der den Berater unterstützt und Informationen zur Verfügung stellt. Anschließend werden Optimierungspotenziale aufgezeigt und gemeinsam mit der Kommune erste Klimaschutzziele festgelegt.

Ergebnis der Beratung ist ein erster, grober Maßnahmenplan, der auch einen Zeitplan für die Umsetzung einzelner Maßnahmen enthält. Darüber hinaus wird die Kommune beraten, wie sie den Erfolg ihrer Maßnahmen messen kann, zum Beispiel mit einer Energie- und Treibhausgasbilanz oder mit einem Controlling-Konzept.

Gefördert werden Personal- und Sachkosten für die Beratungsleistungen von fachkundigen Dritten. Zuwendungsfähig sind maximal 15 Beratertage – mindestens fünf dieser Tage müssen dabei vor Ort in der Kommune stattfinden.

Erstellung von Klimaschutzkonzepten und Teilkonzepten

Klimaschutzkonzepte sind die Grundlage für eine langfristig angelegte Klimaschutzpolitik. Sie enthalten eine Bestandsaufnahme der Energieverbräuche und Treibhausgasemissionen, Potenzialberechnungen zur Emissionsminderung, konkrete Einsparziele und Maßnahmenkataloge. Es wird unterschieden zwischen integrierten Klimaschutzkonzepten, die alle relevanten Handlungsfelder der Klimaschutzpolitik erfassen, und Klimaschutzteilkonzepten, die sich auf einen einzelnen klimarelevanten Bereich beziehen.



Die Projektanträge für die Erstellung dieser Konzepte durch fachkundige Dritte sollen sich auf größere räumliche Einheiten beziehen, sodass die Förderung mindestens 10.000 Euro beträgt. Kleine Kommunen können sich zusammenschließen, um diesen Vorhabenumfang zu erreichen. Für Kommunen mit weniger als 5.000 Einwohnern bietet die Kommunalrichtlinie angepasste Förderbedingungen.

Klimaschutzkonzepte in der Praxis

Die drei brandenburgischen Städte Oranienburg, Hennigsdorf und Velten, die zusammen den regionalen Wachstumskern O-H-V bilden, zeigen, dass wirtschaftliches Wachstum und Klimaschutz zusammenpassen. Mit einem Zuschuss von rund 91.000 Euro aus der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums wurde 2010 ein gemeindeübergreifendes Klimaschutzkonzept mit anspruchsvollen Klimazielen erstellt: Trotz energieintensiver Unternehmen vor Ort will das Städtetrio 7,2 Tonnen Treibhausgasemissionen pro Kopf bereits 2015 unterschreiten. Schon jetzt werden allein durch die im Konzept der drei Städte festgeschriebenen Maßnahmen – zu diesen gehört beispielsweise ein Biomasse-Heizkraftwerk in Hennigsdorf – jährlich circa 50.000 Tonnen Treibhausgase eingespart.

Dass die Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept weiterentwickelt und in die Tat umgesetzt werden, dafür sorgt seit 2013 – ebenfalls gefördert durch das Bundesumweltministerium – eine Klimaschutzmanagerin. Sie fungiert im neugeschaffenen Kompetenzzentrum Klimaschutz der drei Kommunen als zentrale Anlaufstelle und koordiniert dort alle Klimaschutzaktivitäten des Städteverbands.

Förderquoten und Antragsberechtigungen im Überblick

Die Kommunalrichtlinie umfasst eine Vielzahl von Förderschwerpunkten für die verschiedenen Antragsberechtigten. Darüber hinaus gibt es beispielsweise für finanzschwache Kommunen sowie Kitas, Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportstätten und Schwimmbädern verbesserte Förderbedingungen.

Die Übersicht auf den Seiten 15 bis 18 bietet Orientierung, um das passende Förderangebot zu finden. Die Antragsberechtigten und Förderschwerpunkte sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit gekürzt dargestellt. Die rechtlich gültige Bezeichnung entnehmen Sie bitte der Kommunalrichtlinie. Bei den angegebenen Förderquoten handelt es sich jeweils um die maximale förderfähige Zuwendung.

Erläuterung zur Übersicht auf Seite 15 bis 18

- * Die Antragsberechtigung gilt nur für Kitas und Schulen, nicht für Jugendfreizeiteinrichtungen.
- ** Ausnahmen bilden Maßnahmenumsetzungen des Klimaschutzkonzepts Industrie- und Gewerbegebiete mit einer maximalen Förderquote von 30 Prozent.
- *** Zuwendungsfähig ist ausschließlich die Errichtung von Radabstellanlagen.

Antragsberechtigte	Kommunen	Finanzschwache Kommunen	Kitas, Schulen und Jugendfreizeiteinrichtungen	Hochschulen	Religionsgemeinschaften	Betriebe, Unternehmen, Einrichtungen (100% kommunal)	Betriebe, Unternehmen, Einrichtungen (mind. 50,1% kommunal)	Kulturelle Einrichtungen und Werkstätten für behinderte Menschen	Wirtschaftsförderungsgesellschaften und Industrie-/Gewerbegebiete
Einstiegsberatung, Klimaschutzkonzepte, Klimaschutzteilkonzepte (TK)									
Einstiegsberatung	65 %	91 %							
Integrierte Klimaschutzkonzepte	65%	91%		65 %	65 %				
TK Fläche und TK Anpassung	50%	70%							
TK innovativ und TK Liegenschaften	50%	70%	50%	50 %	50 %	50 %			
TK Mobilität	50%	70%				50 %			
TK Industrie-/Gewerbegebiete	50%								50%
TK erneuerbare Energien und TK Wärmenutzung	50%	70%			50 %	50 %			
TK Green-IT	50%	70%	50%*	50 %	50 %	50 %			
TK Abfallentsorgung und TK Abwasserbehandlung	50%	70%		50 %		50 %	50 %		
TK Trinkwasserversorgung	50%	70%				50 %	50 %		
Klimaschutzmanagement (KSM)									
Umsetzung integrierter Klimaschutzkonzepte	65%	91%		65 %	65 %				
Umsetzung TK Anpassung	65%	91%							
Umsetzung TK Liegenschaften	65%	91%	65%	65 %	65 %	65 %			
Umsetzung TK Mobilität	65%	91%				65 %			
Umsetzung TK Industrie-/Gewerbegebiete	65%	91%							65%
Anschlussvorhaben KSM	40%	56%	40%	40 %	40 %	40 %			40%
Ausgewählte Maßnahme im Rahmen des KSM	50%**		50%	50 %	50 %	50 %			30%
Energiesparmodelle	65%	91%	65%						
Starterpaket für Energiesparmodelle	50%	62,5%	50%						
Investive Klimaschutzmaßnahmen									
LED-Außen-/ -Straßenbeleuchtung, Lichtsignalanlagen	20 - 30%	25 - 37,5%				20 - 30%			
LED-Innen-/ -Hallenbeleuchtung	30%	37,5%		30 %	30 %	30 %		30 %	
Sanierung und Austausch von Lüftungsanlagen	25%	31,25%		25 %	25 %	25 %		25 %	
Nachhaltige Mobilität	50%	62,5%	50%***			50 %			
Klimaschutz bei stillgelegten Siedlungsabfalldeponien	50%	62,5%				50 %	50 %		
Klimaschutzinvestitionen in Bildungs- und Jugendfreizeiteinrichtungen sowie Sportstätten									
LED-Außenbeleuchtung	30%	39%	30%						
LED-Innen-/ -Hallenbeleuchtung	40%	52%	40%						
Sanierung und Austausch von Lüftungsanlagen	35%	45,5%	35%						
Weitere ausgewählte investive Maßnahmen	40%	52%	40%						



Klimaschutzmanagement zur Umsetzung von Klimaschutzkonzepten

Kommunen oder Einrichtungen, die bereits über ein Klimaschutz(teil)konzept verfügen, können die Förderung einer Stelle für Klimaschutzmanagement zur Umsetzung ihrer Konzepte beantragen. In diesem Fall bezuschusst das Bundesumweltministerium die Personalkosten von Klimaschutzmanagerinnen und Klimaschutzmanagern, die im Rahmen der Konzeptumsetzung zusätzlich eingestellt werden. Auch Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und professionelle Prozessunterstützung sind zuwendungsfähig.

Die Klimaschutzmanagerinnen und Klimaschutzmanager sind die strategische und zentrale Anlaufstelle für alle Fragen des Klimaschutzes in der Kommune: Sie bereiten die Umsetzung der im Konzept erarbeiteten Maßnahmen vor, begleiten diese, organisieren den Beteiligungsprozess aller relevanten Akteure und initiieren die Weiterentwicklung. Voraussetzung für diese Förderung ist, dass ein Beschluss zur Umsetzung eines maximal drei Jahre alten Klimaschutz(teil)konzeptes vorliegt. Der Zeitraum der Stellenförderung beträgt drei Jahre für die Umsetzung eines Klimaschutzkonzeptes und zwei Jahre für die eines Teilkonzeptes. Im Rahmen eines Anschlussvorhabens ist eine Verlängerung möglich.

Bei bewilligter Förderung eines Klimaschutzmanagements besteht außerdem die Möglichkeit, einmalig einen Zuschuss zur Umsetzung einer ausgewählten investiven Klimaschutzmaßnahme zu beantragen. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Maßnahme Bestandteil des Klimaschutz(teil)konzeptes ist und ein direktes Treibhausgasminderungspotenzial von mindestens 70 Prozent aufweist.



Klimaschutzmanagement in der Praxis

Die Stadt Hürth im Rheinland setzt auf mehr Klimaschutz und weniger Energieverbrauch und hat deswegen 2013 mit Förderung durch das Bundesumweltministerium eine zusätzliche Stelle für einen Klimaschutzmanager geschaffen. Mit vollem Einsatz engagiert sich seitdem ein studierter Energie- und Umwelttechniker dafür, dass das zuvor erstellte Klimaschutzteilkonzept nicht nur umgesetzt, sondern auch weiterentwickelt wird.

Bis 2015 sollen zehn Maßnahmen für den Klimaschutz umgesetzt werden – von investiven Maßnahmen wie dem Austausch der Leuchten im Rathaus über den energieeffizienten Neubau einer Gesamtschule bis hin zur Einrichtung eines stadtweiten Schul-Energiesparprojekts. Mit diesen Vorhaben werden jährlich voraussichtlich 295.000 Kilowattstunden (kWh) Strom, 620.000 kWh Wärme und somit rund 295 Tonnen Treibhausgase und 115.000 Euro an Energiekosten eingespart. Eine zentrale Homepage der Stadt rund um den Klimaschutz soll zukünftig allen Interessierten den Einstieg ins Thema erleichtern und Informationen gebündelt bereitstellen.

Energiesparmodelle in Bildungs- und Jugendfreizeiteinrichtungen sowie Sportstätten

Im Rahmen des Klimaschutzmanagements werden Kitas, Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportstätten und Schwimmhallen bei der Initiierung und Realisierung von Energiesparmodellen unterstützt. Vermindern die Akteure in ihren Einrichtungen die Treibhausgasemissionen durch einen bewussten Umgang mit Strom und Wärme, erhalten sie zum Beispiel nach dem Beteiligungsprämiensystem einen prozentualen Anteil der Energiekosteneinsparung zur freien Verfügung.

Die Klimaschutzmanagerinnen und Klimaschutzmanager führen Schulungen durch und fördern die Vernetzung der verschiedenen Akteure. Im Vordergrund der Tätigkeit steht die koordinierende Funktion. Zuwendungsfähig sind Personalausgaben für fachkundige Dritte oder zu diesem Zweck eingestelltes Fachpersonal. Als Fördervoraussetzung für das Klimaschutzmanagement gilt die Einführung oder Weiterführung eines bereits bestehenden Energiesparmodells.

Darunter fallen:

- das Prämiensystem mit prozentualer Beteiligung der Nutzer in Kitas/Schulen (fifty-fifty oder ähnliche Verteilung),
- das Budgetierungsmodell mit Verbleib oder teilweise Verbleib eingesparter Energiekosten in der Kita/Schule,
- das Prämiensystem mit Unterstützung der Aktivitäten der Nutzer in Kitas/Schulen (Aktivitätsprämiensystem),
- vergleichbare Modelle in Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportstätten und Schwimmhallen.

Neues Starterpaket für Energiesparmodelle

Im Rahmen eines Klimaschutzmanagement-Vorhabens zur Umsetzung von Energiesparmodellen in Kitas, Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportstätten und Schwimmhallen kann innerhalb der ersten zwölf Monate einmalig eine Förderung für ein Starterpaket beantragt werden.

Das Starterpaket kann aus Kombinationen der folgenden Maßnahmen zusammengestellt werden:

- Sachausgaben für die pädagogische Arbeit im Bereich Klimaschutz innerhalb der jeweiligen Einrichtung,
- Sachausgaben für „Energieteam“, die sich aus Nutzern der jeweiligen Einrichtung zusammensetzen und wiederholt innerhalb dieser Einrichtung als „Energieteam“ aktiv sind,
- Ausgaben für ausgewählte geringinvestive Maßnahmen zum Klimaschutz sowie für deren Umsetzung durch qualifiziertes externes Fachpersonal (zum Beispiel Abdichten von Außentüren und Fensterrahmen, Installation von voreinstellbaren Thermostatventilen, Ersatz ineffizienter Kleinlüfter, Einsatz von Wassersparaufsätzen).

Ziel der Förderung ist es, teilnehmende Einrichtungen bei der Initiierung und Verstetigung eines Energiesparmodells zu unterstützen und dadurch eine langfristige Änderung des Nutzerverhaltens zu bewirken. Die Auswahl der Maßnahmen sollte sich an den individuellen Bedürfnissen der teilnehmenden Einrichtung orientieren und in erster Linie einen pädagogischen Ansatz unterstützen.

Investive Klimaschutzmaßnahmen

Die Neuauflage der Kommunalrichtlinie bringt insbesondere im investiven Bereich Neuerungen mit sich. Den Kommunen stehen damit viele neue Möglichkeiten offen, ihre Treibhausgasemissionen und ihren Energieverbrauch zu reduzieren. Folgende investive Klimaschutzmaßnahmen werden gefördert:

LED-Beleuchtung

Wieder aufgenommen wurde die Umrüstung der Außen- und Straßenbeleuchtung auf LED. Die Höhe der Zuschüsse hängt von den erwarteten Treibhausgaseinsparungen ab. Bei einer Minderung von mindestens 70 Prozent beträgt der maximale Zuschuss 20 Prozent. Bei einer Minderung von 80 Prozent bis zu 25 Prozent, wenn bei der Sanierung eine Steuer- und Regelungstechnik installiert wird. Der Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtung bei Lichtsignalanlagen wird neuerdings mit bis zu 30 Prozent bezuschusst, wenn damit eine Minderung der Treibhausgasemissionen von mindestens 70 Prozent erreicht wird.

Die Umrüstung der Innen- und Hallenbeleuchtung auf LED in Verbindung mit einer nutzungsgerechten Steuer- und Regelungstechnik wird – bei einer Treibhausgasmin- derung von mindestens 50 Prozent – ebenfalls mit bis zu 30 Prozent bezuschusst.

Raumluftechnische Anlagen

Weiterhin können Antragsteller für die Sanierung und den Austausch raumluftechnischer Geräte in Nichtwohnge- bäuden eine Zuwendung von bis zu 25 Prozent erhalten. Ausgeschlossen von der Förderung sind Gebäude zur medi- zinischen Versorgung sowie Sakralgebäude.

Klimaschutzmaßnahmen in der Praxis: Optimierte Lüftung im Hallenbad

Die Hansestadt Salzwedel hat die bisher wenig effektive Lüftungsanlage in der städtischen Schwimmhalle mit Förderung durch das Bundesumweltministerium ersetzt. Für die Sanierungsmaßnahmen erhielt die Hansestadt einen Zuschuss von rund 40.000 Euro zu den zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von insgesamt rund 163.000 Euro. Im Rahmen des Projekts baute die Stadt eine neue Lüftungsanlage mit mehrstufiger Wärmerückgewinnung und digitaler Steuerungskontrolle ein.

Dank der neuen energieeffizienten Anlage lassen sich bis zu 80 Prozent der Abluftwärme in den Wärmekreislauf zurückführen. Durch den verminderten Wärmeverbrauch sinken die jährlichen Betriebskosten für Elektroenergie und Fernwärme um circa 40.000 Euro. Die optimierte Steuerung der Raumlufttemperatur und der Frischluftzufuhr erhöht zudem die Aufenthaltsqualität für die Badegäste. Die neue Lüftungsanlage vermindert die Treibhausgasemissionen um rund 58 Tonnen im Jahr. Dieser Erfolg spornt die Stadt an, noch mehr für den Klimaschutz zu tun.

Nachhaltige Mobilität

Zur Unterstützung klimafreundlicher Mobilitätsformen hat das Bundesumweltministerium das Angebot in diesem Bereich erweitert, die maximale Zuwendung auf 350.000 Euro erhöht und die Antragsberechtigung für die Errichtung von Radabstellanlagen auch auf Kitas, Schulen und Jugendfreizeiteinrichtungen ausgeweitet. Folgende bauliche und infrastrukturelle Investitionen werden gefördert:

- die Errichtung verkehrsmittelübergreifender Mobilitätsstationen,
- die Einrichtung von Wegweisungssystemen für den Radverkehr,
- ein größeres Angebot an Maßnahmen zur Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur durch die Ergänzung vorhandener Wegenetze, den Bau neuer Wege für den Radverkehr (Errichtung von Fahrradstraßen, Fahrradschnellwegen, Lückenschluss von Radwegen) und die Umgestaltung von Knotenpunkten,
- die LED-Beleuchtung der neu errichteten Radwege sowie
- die Einrichtung von Radabstellanlagen an Verknüpfungspunkten mit öffentlichen Einrichtungen oder dem öffentlichen Verkehr.

Zur Errichtung und Inbetriebnahme der geförderten Infrastruktur sind projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen förderfähig.

Stillgelegte Siedlungsabfalldeponien

Ausgeweitet wurde auch die Förderung der aeroben In-situ-Stabilisierung von stillgelegten Siedlungsabfalldeponien zur Reduzierung der Methanbildung. Die maximale Zuwendungssumme beträgt nun 450.000 Euro, zusätzlich sind Unternehmen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung antragsberechtigt.

Klimaschutzmaßnahmen in der Praxis: LED-Straßenbeleuchtung

In der hessischen Gemeinde Ehringshausen wurde das enorme Einsparpotenzial im Bereich der Straßenbeleuchtung erkannt. Den immer weiter steigenden Energiekosten sollte nicht durch ein weiträumiges Abschalten der Straßenlampen, sondern vielmehr durch den Umstieg auf neue, kosteneffizientere Technologien entgegengewirkt werden. So konnte eine etwaige ungenügende Beleuchtung des Straßenraums und ein damit einhergehendes gesteigertes Unfallrisiko vermieden werden. Mit Unterstützung des Bundesumweltministeriums konnte die Gemeinde fast ein Drittel ihrer Straßenbeleuchtung auf energiesparende LED-Technik umrüsten und mit moderner Steuerungstechnik ausstatten. Die Gesamtkosten beliefen sich auf rund 220.000 Euro, wovon rund 88.000 Euro vom Bundesumweltministerium getragen wurden.

Nun sorgen 491 LED-Leuchten für eine verlässliche und kostengünstige Ausleuchtung des öffentlichen Raumes. Durch die Sanierung hat sich der Stromverbrauch der betreffenden Leuchten um 88 Prozent verringert. Das kommt zum einen der Gemeindekasse und zum anderen dem Klimaschutz zugute. Der jährliche CO₂-Ausstoß Ehringshausens hat sich durch die Maßnahme um 125 Tonnen verringert. Und dank jährlicher finanzieller Einsparungen in Höhe von rund 39.000 Euro werden sich die Investitionskosten der Gemeinde nach nur wenigen Jahren amortisiert haben.

Klimaschutzinvestitionen in Bildungs- und Jugendfreizeiteinrichtungen sowie Sportstätten

Eine besondere Förderung für ausgewählte investive Klimaschutzmaßnahmen steht für die technischen Anlagen und Gebäude von Kitas, Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportstätten und Schwimmhallen zur Verfügung. Hier wurde ein neuer Förderschwerpunkt mit deutlich höheren Förderquoten geschaffen. Um den Einrichtungen beziehungsweise ihren Trägern zu ermöglichen, direkt und nachhaltig Energie einzusparen, werden folgende Maßnahmen gefördert:

- die Sanierung der Außenbeleuchtung durch LED-Beleuchtung unter Einbeziehung der grundstückszugehörigen Außenflächen,
- die Sanierung der Innen- beziehungsweise Hallenbeleuchtung durch LED-Beleuchtung,
- die Sanierung und der Austausch zentraler raumluftechnischer Geräte sowie in Kitas und Schulen zusätzlich die Nachrüstung beziehungsweise der erstmalige Einbau energieeffizienter dezentraler raumluftechnischer Geräte,
- weitere investive Maßnahmen (unter anderem Austausch von alten Pumpen, Ersatz ineffizienter Warmwasserbereitungsanlagen, Einbau einer Gebäudeleittechnik).

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Anschaffung und Montage der Klimaschutztechnologien sowie für die Demontage und fachgerechte Entsorgung der zu ersetzenden Anlagenkomponenten.

Klimaschutzmaßnahmen in der Praxis: LED-Beleuchtung in der Schule

Die Osterferien 2014 wurden am Gymnasium Schloss Plön im Kreis Plön genutzt, um die technisch überholte Beleuchtung der Schulturnhalle zu sanieren. Rund 21.000 Euro wurden investiert, um ballwurf-sichere LED-Anbauleuchten mit integriertem LED-System und einem Lichtmanagementsystem einzubauen. Das Bundesumweltministerium hat 8.000 Euro der Gesamtkosten getragen. Nun profitieren nicht nur die rund 650 Schülerinnen und Schüler von der optimierten Lichtqualität. Auch das Klima wird durch eine Senkung der Treibhausgasemissionen um circa 4,5 Tonnen pro Jahr geschont – und die Finanzkasse des Kreises wird aufgrund des um 64 Prozent verringerten Energieverbrauchs jährlich um circa 2.000 Euro entlastet.

Ergänzende Förderprogramme

Energieeffizienz im Quartier

Eine Möglichkeit zur Erschließung weiterer Energieeffizienzpotenziale bietet sich durch gebäudeübergreifende Lösungen der Wärmeversorgung an, zum Beispiel unter Einsatz erneuerbarer Energien im Quartier. Im Auftrag des Bundesumweltministeriums unterstützt die KfW-Bankengruppe Kommunen bei quartiersbezogenen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und des Klimaschutzes. Das KfW-Programm „Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager“ (Nr. 432) unterstützt die Erstellung und Umsetzung integrierter Quartierskonzepte. Investive Maßnahmen insbesondere zur Wärmeversorgung werden durch das Förderprogramm „IKK/IKU – Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung“ (Nr. 201/Nr. 202) gefördert.

Energieeffizient sanieren

Mit den bundesverbilligten KfW-Programmen „IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren“ (Nr. 217, 218) für Kommunen, Gemeindeverbände und rechtlich unselbständige kommunale Eigenbetriebe sowie „IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren“ (Nr. 219, 220) für gemeinnützige Organisationen und kommunale Unternehmen unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz durch Einzelmaßnahmen und Komplettsanierungen nach KfW-Effizienzhausstandard sowie den energieeffizienten Neubau. Für umfassende Sanierungen denkmalgeschützter Gebäude sowie besonders erhaltenswerter Bausubstanz wird der Förderbaustein „KfW-Effizienzhaus Denkmal“ angeboten.

Weitere Informationen zu den KfW-Programmen erhalten Sie hier: www.kfw.de

Kontaktadressen

Beratung zur Kommunalrichtlinie und zu anderen Fördermöglichkeiten im kommunalen Klimaschutz:

SERVICE &
KOMPETENZ
ZENTRUM



KOMMUNALER
KLIMASCHUTZ

Service- und Kompetenzzentrum:
Kommunaler Klimaschutz (SK:KK)
beim Deutschen Institut für
Urbanistik gGmbH

In Köln: Auf dem Hunnenrücken 3, 50668 Köln

In Berlin: Zimmerstraße 13–15, 10969 Berlin

Beratungshotline in Köln und Berlin:

Tel.: 030 / 39 001 - 170

E-Mail: skkk@klimaschutz.de

www.klimaschutz.de/kommunen

Beratung zur Kommunalrichtlinie und zur Antragstellung:



Projektträger Jülich (PtJ),
Geschäftsbereich KLI Klima Forschungs-
zentrum Jülich GmbH

Zimmerstraße 26–27, 10969 Berlin

Tel.: 030 / 20 199 - 577

E-Mail: ptj-ksi@fz-juelich.de

www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen

Weitere Informationen zur Antragstellung finden Sie auf den Internetseiten von SK:KK und PtJ.

